

SÄA4 Landesfinanzrat §§3/5/8 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 06.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

1 Neu:

2 §3

3 1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch
4 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung
5 möglich, über die der / die Landesschatzmeister*in nach Anhörung des Finanzverantwortlichen
6 Mitgliedes des Vorstandes der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der
7 Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

8 2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom
9 Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied oder ohne eine eigene Fraktion
10 erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der
11 Landesfinanzrat für das Folgejahr. Ändert sich der Status einer Bezirksgruppe innerhalb
12 eines Kalenderjahres, wird der entsprechende Zuschuss anteilig ausgezahlt.

13 3. Amts- und Mandatsträger*innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag
14 Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre*innen, Regierungssprecher*in,
15 Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten*innen des Berliner
16 Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den
17 Landesverband, Bürgermeister*innen, Stadträt*innen und Bezirksverordnete an die
18 Kreisverbände (Bezirke) ab. Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen
19 nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, leisten diese
20 Sonderbeiträge ebenfalls.

21 4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei
22 Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen
23 Wahlbeamten/innen. Die Bezirksgruppen können über die Höhe der Sonderbeiträge ihrer
24 Bezirksverordneten und ihrer politischen Wahlbeamt*innen in eigener Verantwortung
25 entscheiden. Solange nicht in einer Beitragsordnung eines Kreisverbandes etwas anderes
26 festgehalten ist, beträgt der Sonderbeitrag für Bezirksverordnete mindestens 67 % der
27 Grundaufwandsentschädigung und für politische Wahlbeamt*innen mindestens 20 % des
28 Grundgehaltes.

29 5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein
30 Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische
31 Wahlbeamt*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen
32 Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen
33 Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von
34 §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung in der
35 Bundessatzung.

36 6. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

37 §5

38 1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe
39 gewählten Personen besteht.

40 2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3

41 Absatz 4 Satz 2 und 3.

42 3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

43 4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung
44 (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie
45 unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

46 § 7 Datenschutz

47 Die Finanzverantwortlichen, die Mitglieder der Diätenkommissionen des Landes und der
48 Kreisverbände und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von
49 Amtsinhaber*innen und Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen
50 ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

51 § 8 Geltungsdauer

52 Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die
53 bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum
54 Abgeordnetenhaus überprüft werden.

Begründung

Alt:

§3

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist für eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der / die Landesschatzmeister/in nach Anhörung des Vorstands der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied erhalten einen jährlichen Zuschlag von insgesamt 34.200 Euro.

3. Mandatsträger/innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre/innen, Regierungssprecher/in, Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister/innen, Stadträte/innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab

4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamten/innen. Die Bezirksgruppen entscheiden über die Sonderbeiträge ihrer Bezirksverordneten. Diese Beträge betragen mindestens 67% der Grundaufwandsentschädigung. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich.

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamt*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen.

§5

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.

2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen der an die Kreisverbände abzuführenden Sonderbeiträge.

3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.